Anlage 1

Gesellschaft	Aufsichts-gremium	Neuer Vertreter der Stadtverwaltung
Entwicklungs- und Verwaltungs-gesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG)	Aufsichtsrat	Bürgermeister Egbert Geier
GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG)	Aufsichtsrat	Beigeordneter René Rebenstorf
Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH (HWG)	Aufsichtsrat	Beigeordneter René Rebenstorf
MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH (MMZ)	Aufsichtsrat	Beigeordnete Katharina Brederlow
Stadion Halle Betriebs GmbH (SHBG)	Beirat	Beigeordnete Dr. Judith Marquardt
Stadtwerke Halle GmbH (SWH)	Aufsichtsrat	Bürgermeister Egbert Geier
TGZ Halle TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM HALLE GmbH (TGZ)	Aufsichtsrat	Bürgermeister Egbert Geier
Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (TOOH)	Aufsichtsrat	Beigeordnete Dr. Judith Marquardt
Zoologischer Garten Halle GmbH (ZOO)	Aufsichtsrat	Beigeordnete Katharina Brederlow

Anlage 2

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

BeteiligungsManagementAnstalt
Halle (Saale)
Universitätsring 6a
06108 Halle (Saale)

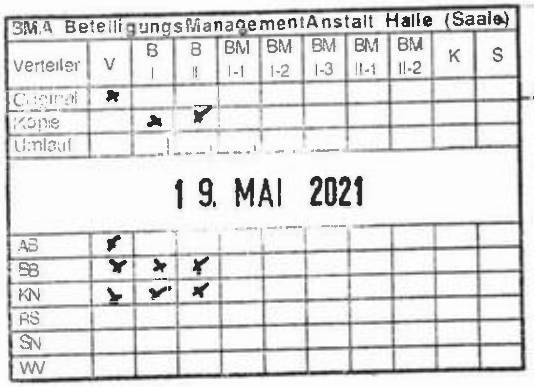

-vorab per Fax-

Halle, 17. Mai 2021

Ihr Zeichen: He
Mein Zeichen:
206.5.1-10213/hal 01 bma
Bearbeitet von:
Herrn Pichotta
Gerd.Pichotta@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1284
Fax: (0345) 514-1414

Auswirkungen des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten auf die Vertretung in den Beteiligungen

Bezug nehmend auf Ihren Bericht vom 08.04.2021 in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG erstreckt sich sowohl auf die Funktion des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) als Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA als auch auf die Mitgliedschaft des HVB im Aufsichtsrat im Falle einer (unmittelbaren) Entsendungsregelung im Gesellschaftsvertrag.

Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Satz 1 BeamtStG bezieht sich auf das Hauptamt des Beamten (v. Roetteken/Rothländer, BeamtStG, § 39 Rn. 47), das im Fall eines HVB durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen bestimmt wird. Hierzu gehört dann auch die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung nach§ 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA und die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat im Falle einer gesellschaftsvertraglichen Entsendungsregelung nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. So räumen die Regelungen des§ 131 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 KVG LSA dem HVB eine besondere Stellung ein. Die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens erfolgt grundsätzlich durch den HVB; dieser vertritt die Kommune

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081001500

02201115A
1003

kraft Amtes. Gleiches gilt, soweit im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde, dass eine Kommune als Gesellschafterin Aufsichtsratsmitglieder unmittelbar entsenden kann. Auch im Aufsichtsrat kommt dem HVB im Falle einer gesellschaftsvertraglichen Entsendungsregelung kraft Amtes Vorrang bei der Mitgliedschaft zu, § 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 1 KVG LSA.

Für die Dauer der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Dienstführungsverbots darf der HVB keine Handlungen in den genannten Organen vornehmen. Geschieht dies trotzdem, begeht er ein Dienstvergehen. Diese beamtenrechtliche Pflichtenstellung betrifft aber nur ihn persönlich, entsprechende Handlungen wären im Außenverhältnis allein wegen Verletzung des Dienstführungsverbots nicht unwirksam oder anfechtbar.

Die Vertretung des HVB in den Gremien der Beteiligungen durch einen Stellvertreter ist jedoch differenziert zu betrachten.

Bei der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kommen im Falle der Verhinderung des HVB die allgemeinen Vertretungsregelungen des § 67 KVG LSA zur Anwendung.

Bei einer Mitgliedschaft des HVB im Aufsichtsrat aufgrund einer Entsendungsregelung im Gesellschaftsvertrag ist die Frage der Möglichkeit einer Anwendung des § 67 KVG LSA aus hiesiger Sicht nicht kommunalverfassungsrechtlich, sondern vorrangig aufgrund der gesellschafts- und aktienrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Aufsichtsratsmitglieder müssen ihr Amt höchstpersönlich wahrnehmen (§ 111 Abs. 6 AktG) und können sich nicht durch Dritte vertreten lassen (§ 101 Abs. 3 AktG). Im Verhinderungsfall kann die Stimmabgabe des abwesenden Aufsichtsratsmitglieds nicht durch einen Vertreter, sondern nur schriftlich oder, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, durch einen Stimmboten erfolgen (§ 108 Abs. 3 AktG). Für die Sitzungsteilnahme kann nach § 109 Abs. 3 AktG die Satzung vorsehen, dass objektiv verhinderte Aufsichtsratsmitglieder dritte Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, zur Teilnahme ermächtigen können.
Den Kommentierungen zum KVG LSA bzw. der GO ist zwar zu entnehmen, dass die Vertretungsbefugnis nach § 67 KVG LSA für die Gesamtheit der Aufgaben und Befugnisse des HVB gilt und automatisch bei Verhinderung des Bürgermeisters eintritt; der allgemeine Vertreter besitzt bei Verhinderung des Bürgermeisters dieselben Rechte und Befugnisse wie der Bürgermeister selbst. Seine Befugnisse werden von der Organstellung des Bürgermeisters abgeleitet (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 64 GO LSA Rn. 1 bis 3). Der Sachzusammenhang, in dem die Pflicht zur Entsendung des Bürgermeisters in den Aufsichtsrat kommunaler Gesellschaften steht, verdeutlicht, dass neben der Kontrolle, ob die von einer kommunalen Gesellschaft wahrgenommene öffentliche Aufgabe eingehalten und verwirklicht wird, der Verwaltungssachverstand und der Überblick des HVB über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung bei

der Beschlussfassung einfließen sollen (VG Münster, Urt. vom 06.05.2011 - 1 K 508/10, beck-online). Danach müsste bei Verhinderung des HVB an seine Stelle der Vertreter im Amt treten, der dieselben Voraussetzungen für diese Aufgabe mitbringt.

Diese Vertretung des HVB im Aufsichtsrat wäre aber aufgrund der aufgezeigten Kollision mit dem (vorrangigen) Gesellschaftsrecht mit großen Rechtsunsicherheiten behaftet. Ihre rechtlichen Bedenken werden insoweit geteilt.

Bei der Beurteilung der Vertretungsmöglichkeiten ist daher immer auf den Einzelfall und die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen abzustellen. Soweit in den Gesellschaftsvertrag eine Vertretungsregelung aufgenommen wurde, wäre die Anwendung des § 67 KVG LSA im Verhinderungsfall des aufgrund einer Entsendungsregelung im Aufsichtsrat vertretenen HVB eröffnet.

Bei Nichtregelung einer Vertretung im Gesellschaftsvertrag besteht allerdings das Problem, dass die Stadt nicht mehr hinreichend in der Gesellschaft vertreten ist, was sich gerade bei Beschlussfassungen nachteilig für die Stadt auswirken könnte. Hier rege ich an, einen weiteren Vertreter zu entsenden, sofern die Entsenderegelung im Gesellschaftsvertrag diese Möglichkeit vorsieht.

Gemäß § 131 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann der HVB die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Soweit der Hauptverwaltungsbeamte vor dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist der betreffende Beschäftigte weiterhin zur Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates berechtigt und verpflichtet.

Im Auftrag

Hundrieser

Anlage 3

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

vorab per Fax (0345) 581 2835

BeteiligungsManagementAnstalt
Halle (Saale)
Herrn Heine
Universitätsring 6a
06108 Halle (Saale)

Halle, 14. Sep. 2021

Ihr Zeichen: He

Mein Zeichen:
205.5.1-10213/hal 01 bma

Bearbeitet von:
Armin Kupsch

armin.kupsch@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3517
Fax: (0345) 514-1414

Möglichkeiten der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in Aufsichtsgremien kommunaler Beteiligungen
Ihr Bericht vom 24. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Heine,

mit dem oben genannten Bericht thematisieren Sie erneut die Frage der Vertretung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) in den Aufsichtsgremien der städtischen Beteiligungen für die Dauer des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte und der vorläufigen Dienstenthebung.

Hierzu darf ich Ihnen Nachfolgendes erläutern:

Hinsichtlich der in den Rechtsformen des öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmen, der BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) (BMA) und der Saalesparkasse, kann eine Vertretung des Oberbürgermeisters in den jeweiligen Verwaltungsräten ohne Weiteres durch den allgemeinen Vertreter nach § 67 KVG LSA erfolgen.

Der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten nach § 67 KVG LSA ist im Verhinderungsfall berechtigt, in vollem Umfang die dem Organ Hauptverwaltungsbeamter zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen (Bücken-Thielmeyer, in: Bücken-Thielmeyer u. a.: KVG-LSA, § 67, Rn. Tz. 1). Daher ist der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters nach § 67 KVG berechtigt,

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21810000000081001500

022011SA
1009

dessen Aufgaben als vorsitzendes Mitglied im Verwaltungsrat der BMA wahrzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Oberbürgermeisters als 1. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Saalesparkasse.

Für die in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebenen Unternehmen hatte ich in meiner Verfügung vom 17. Mai 2021 mitgeteilt, dass ich die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Aufsichtsräten dieser Gesellschaften im Hinblick auf § 101 Abs. 3 und § 111 Abs. 6 AktG als mit Rechtsunsicherheiten behaftet ansehe.

Nach nochmaliger eingehender Prüfung halte ich es nunmehr aber für vertretbar, dass im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten an der Teilnahme und Beschlussfassung im Aufsichtsrat einer GmbH der allgemeine Vertreter an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten tritt. Diese Auffassung wird durch eine Entscheidung des VG Münster vom 6. Mai 2011 gestützt (VG Münster, Urteil vom 6. Mai 2011 – 1 K 508/10 –, Rn.64., juris).

Zwar schließt§ 101 Abs. 3 Satz 1 AktG aus, dass ein Vertreter für das Aufsichtsratsmitglied bestellt werden kann. Auf diese Norm wird aber in § 52 Abs. 1 GmbH nicht verwiesen, sodass sie bei einem fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH nicht anwendbar sein dürfte (Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 52, Rn. 31). Eine Bestellung von Stellvertretern dürfte daher zulässig sein (Zöllner/Noack, a.a.O., Rn. 44; Schneider, in: Scholz: GmbHG, § 52, Rn. 230).

Da im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten mit dem allgemeinen Vertreter nach § 67 KVG LSA bereits eine allumfassende gesetzliche Vertretungsregelung besteht, wäre es zudem nicht notwendig, einen Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

Gleichwohl halte ich es im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit für ratsam, die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten zukünftig in den Gesellschaftsverträgen zu regeln. So geht Lutter in: Lutter/Hommelhoff: GmbHG, § 52, Rn. 29 von dem Erfordernis einer entsprechenden Satzungsregelung aus.

Eine mögliche Kollision könnte mit § 111 Abs. 6 AktG bestehen, der eine Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder durch andere untersagt und der über die Verweisung des § 52 Abs. 1 GmbHG auch auf den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH anzuwenden ist. Da die Vertretung in§ 101 Abs. 3 AktG aber gesondert geregelt ist und diese nach Ansicht der o. g. Kommentierungen für den fakultativen Aufsichtsrat für zulässig erachtet wird, dürfte§ 111 Abs. 6 AktG einer Vertretung durch den allgemeinen Vertreter nach § 67 KVG LSA wohl nicht entgegenstehen. Da § 111 AktG abdingbar ist, würde eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelung hier aber zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen.

Geht man von der Zulässigkeit der Vertretung des Oberbürgermeisters in den Aufsichtsräten durch seinen allgemeinen Vertreter aus, so müsste dieser aufgrund seiner umfassenden Vertretungsmacht gemäß § 67 KVG LSA auch befugt sein, eine andere Person gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu beauftragen.

Eine rechtssichere Alternative zur Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten durch dessen allgemeinen Vertreter ist die Entsendung eines zusätzlichen Vertreters der Stadt in den Aufsichtsrat. Dies müsste jedoch zuvor durch Änderung der Gesellschaftsverträge ermöglicht werden.

Für die lange Bearbeitungszeit aufgrund der notwendigen internen Abstimmungen möchte ich Sie um Verständnis bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wersdörfer